

§ 20 StKAG Transparentes Wartelistenregime

StKAG - Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.09.2025

1. (1)Die Rechtsträger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten sind verpflichtet, in den Abteilungen für die Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Orthopädie und Traumatologie sowie Neurochirurgie Wartelisten für solche elektive Operationen und invasive Diagnosemaßnahmen zu führen, bei denen die Wartezeit regelmäßig vier Wochen übersteigt.
2. (2)In die Warteliste sind alle Personen aufzunehmen, mit denen ein voraussichtlicher Termin für den Eingriff vereinbart wird. Die Terminvergabe hat ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten und nach betriebsorganisatorischen Aspekten zu erfolgen. Das Wartelistenregime (Wartelistenmanagement) ist in pseudonymisierter (Art. 4 Z 5 Datenschutz-Grundverordnung) Form zu führen.
3. (3)In der Warteliste müssen folgende Informationen dokumentiert werden:
 1. die Wartezeit der einzelnen Patientinnen/Patienten, d.h. die Zeit, die zwischen der Aufnahme in die Warteliste und dem Eingriffstermin liegt;
 2. die Anzahl der Personen auf der Warteliste, wobei die Anzahl der Sonderklassepatientinnen/Sonderklassenpatienten getrennt zu führen ist.
4. (4)Personen auf Wartelisten sind auf ihr Verlangen über ihre Wartezeit zu informieren. Dabei ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten eine Auskunftseinhaltung auf elektronischem Weg zu ermöglichen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 63/2018, LGBI. Nr. 123/2024

In Kraft seit 15.11.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at